Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Schulverbands Helene – Lange – Gymnasium

Aufgrund der §§ 5 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Helene-Lange-Gymnasium am 15. Dezember 2025 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbands
Helene-Lange-Gymnasium

beschlossen:

Die Verbandssatzung des Schulverbands Helene-Lange-Gymnasium vom 30.09.1988 in der Fassung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 2 Aufgaben des Verbands

Nummer 2 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

2. Der Schulverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.

Artikel 2

Änderung des § 3 Organe des Verbands

In § 3 Nummer 2 werden die Worte „soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung“ werden durch die Worte „soweit sich aus dieser Satzung oder nachrangig aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des § 4 Verbandsversammlung

In § 4 Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.

In § 4 wird Nummer 2 und Nummer 3 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

2. In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich von einem Vertreter des Verbandsmitglieds abgegeben werden (sog. Stimmführer; § 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ). Stimmführer ist grundsätzlich der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds oder – bei dessen Abwesenheit – sein Vertreter nach § 4 Nr. 5. Wird von dem Stimmführer nach § 4 Nr. 2 Satz 3 auf die Stimmführerschaft verzichtet, benennen die anwesenden Vertreter des Verbandsmitglieds einen Stimmführer aus ihrer Mitte.

3. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 4 Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 4

Neu eingefügt wird § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung mit folgendem Wortlaut:

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

2. Sie beschließt insbesondere über
   1. Änderung der Verbandssatzung
   2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
   3. Auflösung des Verbandes
   4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
   5. Feststellung des Jahresabschlusses
   6. Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Festsetzung der jährlichen Umlagen
   7. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Artikel 5

Neu eingefügt wird § 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung mit folgendem Wortlaut:

1. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die Vorschriften des § 15 GKZ und die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

2. Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.

3. Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen der §§ 10, 12 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Uneinheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig und gelten daher nicht als abgegebene Stimmen.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind.

5. Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6

Neu eingefügt wird § 6a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum mit folgendem Wortlaut:

1. Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Möglich sind auch sogenannte Hybridsitzungen, zu denen sich lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zuschaltet, während die weiteren Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind.

2. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

Artikel 7

Änderung des § 5 Der Verbandsvorsitzende

§ 5 wird neu § 7 Der Verbandsvorsitzende

1. In § 5 Nr. 3.2 werden die Worte „5.000 Euro“ durch die Worte „25.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Nr. 3.4 werden die Worte „2.000 Euro“ durch die Worte „4.000 Euro“ ersetzt. Die Worte „und bis zu sechs Monaten“ werden gestrichen.
3. In § 5 Nr. 3.5 werden die Worte „500 Euro“ durch die Worte „2.000 Euro“ ersetzt.
4. In § 5 Nr. 3.6 werden die Worte „2.000 Euro“ durch die Worte „5.000 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Nr. 3.7 werden die Worte „2.400 Euro“ durch die Worte „5.000 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Nr. 3.8 werden die Worte „1.000 Euro“ durch die Worte „5.000 Euro“ ersetzt.

Neu eingefügt wird Nr. 3.9 mit folgendem Wortlaut:

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

Artikel 8

Neu eingefügt wird § 10 Satzungsänderungen mit folgendem Wortlaut:

Für Änderungen der Verbandssatzung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder notwendig.

Artikel 9

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Ludwigsburg, den 15.12.2025

gez.

Jens Hübner

Verbandsvorsitzender

gesiegelt von:
Landkreis Ludwigsburg - Landratsamt
am: 16.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Schulverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.